

**Erziehungswissenschaften und Psychologie
zur Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule
Darmstadt für den Diplomstudiengang Psychologie
und die Studienordnung hierzu**

Erlaß vom 20. 8. 1982 VA 3 - 424/700 (03) - 8 -

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 6 und 7 des Hessischen Hochschulgesetzes (GVBl. FS 399) sowie geändert durch Gesetz vom 10. 10. 1980 (GVBl. FS 391) genehmigt die mit den Beschlüssen vom 26. 2. und 12. 5. 1980 vorgenommenen Änderungen der Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und Psychologie zur Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt für den Diplomstudiengang Psychologie und der Studienordnung hierzu die Genehmigung wird bis zum 30. 9. 1984 und mit einer redaktionellen Auflage erteilt: In der Überschrift zur Studienordnung muß es statt „Fachbereich 3“ „Fachbereich Erziehungswissenschaften und Psychologie“ heißen.

Ausführungsbestimmungen

des Fachbereichs Erziehungswissenschaften
und Psychologie

Diplomstudiengang Psychologie (Ausführungsbestimmungen)

Zu § 3 (3)

Bei durchweg sehr guten Leistungen während des Studiums kann in besonderen Fällen die Diplomvorprüfung vor dem 1. Semester und die Diplomprüfung vor dem 8. Semester abgelegt werden. Über die vorzeitige Zulassung zur Diplomprüfung bzw. zur Diplomprüfung entscheidet die Prüfungskommission für den Studiengang Psychologie. Die Vorprüfung kann in zwei Abschnitten abgelegt werden, die Verteilung der Fächer auf die Abschnitte wird dem Bewerber überlassen.

Zu § 5 (2)

Die Prüfungen gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 21 Absatz 1 finden in der Regel mündlich statt. In Ausnahmefällen können eine oder mehrere Prüfungen auch schriftlich stattfinden. In solcher Fall ist dem Bewerber, wenn es bei einem Prüfungsfach infolge von persönlichem Versagen (z. B. längere Vakanz einer Hochschullehrstelle oder Krankheit des Stelleninhabers) zu unzumutbaren Bedingungen einzelner Prüfer kommt und eine Regelung nach § 10 Abs. 2 sowie § 22 Abs. 3 DPO nicht möglich ist, über die Zulassung von schriftlichen Prüfungen entscheidet die Prüfungskommission für den Studiengang Psychologie.

Zu § 5 (4)

Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern ergeben sich nach der Aufstellung, die dieser Prüfungsordnung in Anlage I beigelegt ist.

Zu § 11 (2)

Bei der Meldung zur Diplomprüfung ist die Ableistung von zwei sechswöchigen Praktika nachzuweisen, die an zwei unterschiedlichen Institutionen absolviert worden sind. Beide Praktika sind während des Studiengangs Psychologie zu absolvieren; in begründeten Fällen entscheidet die Prüfungskommission für den Studiengang Psychologie über die Anerkennung eines Praktikums, das vor Beginn des Studiums der Psychologie abgeleistet worden ist. In jedem Falle muß jedoch ein Praktikum nach der

Einweisung in die Einrichtungen oder an Einrichtungen, die vorwiegend der Forschung dienen, kann höchstens eines der beiden Praktika abgeleistet werden, diese Regelung gilt jedoch nicht für Universitätskliniken und Lehrkrankenhäuser.

Der Nachweis über die Ableistung eines Praktikums wird erbracht durch eine Bestätigung der Einrichtung, an der das Praktikum absolviert wurde, und durch eine vom Lehr- und Studienbeauftragten für den Studiengang Psychologie unterzeichnete Bescheinigung über die Anfertigung eines Praktikumsberichts.

Zu § 12 (2)

Bei der Meldung zur Prüfung nennt der Bewerber die von ihm gewünschten Prüfer gemäß § 22 Diplomprüfungsordnung für die einzelnen Fächer.

Zu § 18 (1)

Die für die Zulassung zur Diplomvorprüfung notwendigen Studienleistungen sind der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen:

Übung zur Allgemeinen Psychologie I.

Übung zur Allgemeinen Psychologie II.

Übung zur Statistik für Psychologen I.

Übung zur Statistik für Psychologen II.

ein Proseminar, das dem Prüfungsfach Allgemeine Psychologie I oder II zugeordnet ist.

zwei Proseminare, die verschiedenen Prüfungsfächern gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 21 Absatz 1, ausgenommen Allgemeine Psychologie I oder II, zugeordnet sind.

Experimentalpraktikum I.

Experimentalpraktikum II (Praktikum zur Feldforschung).

Die für die Zulassung zur Diplomprüfung notwendigen Studienleistungen sind:

a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an mindestens zwei Lehrveranstaltungen in jedem gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 21 Absatz 1 gewählten Prüfungsfach.

b) Eine angenommene schriftliche Studienarbeit im Rahmen des Forschungsseminars I oder II. Die beiden Forschungsseminare sind Prüfungsfächern thematisch zugeordnet.

c) Nachweis über die Ableistung von zwei sechswöchigen Praktika gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 11 Absatz 2.

Zu § 18 (2)

Die für die Zulassung zur Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung erforderlichen Studienleistungen müssen entweder mindestens mit „ausreichend“ bewertet oder anerkannt oder als „erfolgreich“ teilgenommen / anerkannt worden sein.

Zu § 19 (4)

Die Frist für die Bearbeitung des Themas beträgt sechs Monate. Auf Antrag des Prüfungsbewerbers oder des Betreuers der Arbeit kann die Prüfungskommission die Frist verlängern, jedoch darf die gesamte Bearbeitungsdauer zwölf Monate nicht überschreiten.

1 Die Diplomvorprüfung umfasst die folgenden Fächer:

- Methodenlehre
- Allgemeine Psychologie I.
- Allgemeine Psychologie II.
- Entwicklungspsychologie.
- Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung.
- Sozialpsychologie.
- Physiologische Psychologie.

2 Die Diplomprüfung besteht aus vier psychologischen Fächern und einem nicht psychologischen Wahlpflichtfach.

Der Bewerber wählt aus den drei Schwerpunkten die Prüfungsfächer wie folgt:

- a) Aus dem Schwerpunktbereich Methodik das Prüfungsfach
Methoden der Diagnose und Evaluation
oder
Forschungsmethoden der Angewandten Psychologie;
- b) aus dem Schwerpunktbereich Grundlagenvertiefung das Prüfungsfach
Kognitionspsychologie
oder
Psychologie von Gruppen und Institutionen.
- c) aus dem Schwerpunktbereich Anwendung entweder die bei den Prüfungsfächer des Schwerpunktes Pädagogische Psychologie:
Psychologie des schulischen Lernens
und
Differentielle Pädagogische Psychologie
oder die beiden Prüfungsfächer des Schwerpunktes Organisationspsychologie:

- Betriebspsychologie
und
Psychologie der Arbeit.

Der Bewerber muß also aus den Schwerpunktreichen Methodik und Grundlagenvertiefung je ein Prüfungsfach und aus dem Schwerpunktbereich Anwendung entweder zwei Prüfungsfächer des Schwerpunktes Pädagogische Psychologie oder zwei Fächer des Schwerpunktes Organisationspsychologie wählen.

Das nicht psychologische Wahlpflichtfach muß in einem sinnvollen Bezug zu psychologischen Fragestellungen in Grundlagen- oder Anwendungsbereich stehen.

Fächer mit einem sinnvollen Bezug zu psychologischen Fragestellungen sind beispielsweise Arbeitswissenschaft, ein biologisches Fach, Informatik, ein mathematisches Fach, Pädagogik, Philosophie, ein Fach der Regelung- und Datentechnik, Soziologie, Sprachwissenschaft oder ein wirtschaftswissenschaftliches Fach. Über die Anerkennung als nicht psychologisches Wahlpflichtfach entscheidet die Prüfungskommission für den Studiengang Psychologie.

Mündliche Prüfungen können auf Wunsch des Bewerbers als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Bei Gruppenprüfungen darf die Gruppe aus höchstens drei Bewerbern bestehen. In den mündlichen Prüfungen können auch schriftliche Aufgaben gestellt werden. Die Prüfungsdauer beträgt bei Einzelprüfungen 30 Minuten, bei Gruppenprüfungen ergibt sich die Gesamtzeit aufgrund von 20 Minuten Prüfungszeit pro Bewerber.

Zu § 21

Bei schriftlichen Prüfungen in einem Fach (vgl. Ausführungsbestimmungen zu § 5 Abs. 2) soll die Bearbeitungsdauer mindestens zwei Stunden betragen.

Zu § 29 (1):

Das Gesamturteil einer bestandenen Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern (siehe Ausführungsbestimmungen zu § 21 Absatz 1) sowie im Falle der Diplomprüfung der Diplomarbeit. Dabei wird die Note für die Diplomarbeit doppelt gewichtet.

Zu § 31 (1)

Die Prüfungskommission kann auf Antrag des Bewerbers besondere Prüfungen gemäß § 21 Absatz 2 Diplomprüfungsordnung in das Zeugnis aufnehmen. Noten für solche Leistungen werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

Zu § 39 (2):

1. Die Ausführungsbestimmungen treten mit der Veröffentlichung durch den Hessischen Kultusminister in Kraft.
2. Bereits begonnene Diplomprüfungen oder Diplomvorprüfungen können innerhalb einer Übergangsfrist von drei Semestern nach den bisherigen Ausführungsbestimmungen zu Ende geführt werden. Entsprechendes gilt für Bewerber, die sich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen zur Prüfung melden. In Zweifelsfällen entscheidet die zuständige Prüfungskommission, bei der Diplomvorprüfung im Einvernehmen mit dem Leiter des Prüfungssekretariats.
3. Mit Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen treten die Ausführungsbestimmungen des Fachbereiches Erziehungs- und Sozialwissenschaften und Psychologie zur Diplomprüfungsordnung der TH Darmstadt, Diplom-Studiengang Psychologie vom 29. 1. 1979 (Amtsblatt S. 11) außer Kraft.

*2

**

Handwritten notes: Habe ich die... mit der Prüfung...
be Bewerber, unter...
sich... verbessern...
Sollten...